



---

---

## Hinweise zur Rechtsschutzversicherung

---

---

Das dem Mandat zugrundeliegende Auftragsverhältnis besteht stets **ausschließlich** zwischen Mandant und Rechtsanwalt. D.h. **der Mandant und nicht der Rechtsschutzversicherer ist Kostenschuldner für die Vergütung des Rechtsanwalts.**

Ob und inwieweit der Rechtsschutzversicherer verpflichtet ist, den Mandanten von den entstehenden Kosten einer anwaltlichen Tätigkeit oder weiterer Kosten einer Rechtsverfolgung freizustellen, richtet sich nach dem Versicherungsvertrag und den konkret vereinbarten Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen, die je nach Vertrag und Versicherer sehr unterschiedlich ausgestaltet sind.

Die vereinbarten Bedingungen enthalten jedoch regelmäßig **zahlreiche Obliegenheiten, bei deren Nichteinhaltung der Mandant seinen Versicherungsschutz verlieren kann.** Die konkret vereinbarten Bedingungen des Vertrages und der vereinbarte Leistungsumfang sollten daher stets geprüft und berücksichtigt werden. Die folgenden Hinweise sollen eine Orientierung geben, können aufgrund der Vielgestaltigkeit der Vertragsbedingungen jedoch nicht abschließend sein:

1. Der Rechtsschutzversicherer ist zur Leistung grundsätzlich nur verpflichtet, wenn und soweit er seine Eintrittspflicht bestätigt hat. Denn der Versicherer darf vor einem Eintritt prüfen, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig ist. Der Rechtsschutzversicherer sollte daher vor oder in Eilfällen jedenfalls unverzüglich nach der Beauftragung des Rechtsanwalts informiert werden.
2. Soweit der Rechtsschutzversicherer eine Deckungszusage erteilt hat, ist er hieran grundsätzlich gebunden. Dies setzt allerdings voraus, daß der Rechtsschutzversicherer seine Zusage auf einer **wahrheitsgemäßen und vollständigen Information** über alle - auch nachteiligen - Umstände des Versicherungsfalles treffen konnte. Andernfalls kann der Rechtsschutzversicherer die Deckungszusage auch nachträglich widerrufen.
3. Zur Prüfung seiner Eintrittspflicht sind dem Rechtsschutzversicherer auf Verlangen alle Unterlagen des Falles vorzulegen. Auch nach Erteilung einer Deckungszusage ist der Rechtsschutzversicherer auf Verlangen über den Stand der Sache zu informieren.
4. Kostenauslösende oder kostenerhöhende Maßnahmen, wie z.B. die Einreichung von Klagen oder Rechtsmitteln, sind vorher mit dem Rechtsschutzversicherer abzustimmen.
5. Sollte die Angelegenheit durch Vergleich oder Anerkenntnis beendet werden, trägt der Versicherer in der Regel nur den Anteil der Kosten, der dem Verhältnis des Nachgebens in der Hauptsache entspricht. Auch ein Vergleich sollte daher mit dem Rechtsschutzversicherer gegebenenfalls vorher abgestimmt werden, um etwaige Kostennachteile zu vermeiden.
6. Eine vereinbarte Vergütung wird vom Versicherer in der Regel nicht getragen, soweit sie von der gesetzlichen Vergütung nach oben abweicht. Reisekosten für erforderliche Auswärtstermine werden unter Umständen nur zum Teil übernommen, regelmäßig sind Selbstbehalte und Deckungshöchstsummen vereinbart.

**Die Beauftragung des Rechtsanwalts zur Korrespondenz mit bzw. der Interessenwahrnehmung gegenüber dem Rechtsschutzversicherer ist stets eine eigene Angelegenheit, für die,** soweit zwischen Mandanten und Rechtsanwalt insoweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, nach den gesetzlichen Gebührenregeln aus dem Wert des Kostenrisikos der Rechtsverfolgung, für welche Deckung begehrt wird, **gesonderte Gebühren entstehen.** Diese Kosten werden grundsätzlich **nicht** vom Rechtsschutzversicherer getragen.